

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 in der zurzeit geltenden Fassung).

Die Stadt Bielefeld erhebt im Kalenderjahr 2023 die Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B) nach den gleichen Hebesätzen wie für das Kalenderjahr 2022.

Für alle diejenigen Fälle, in denen sich die Bemessungsgrundlagen seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag zum 01. Juli 2023 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld in Bielefeld Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: digipost@bielefeld.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@bielefeld.de-mail.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, würde deren/dessen Verschulden dem/der Widerspruchsführer/-in zugerechnet werden.

Ein Widerspruch gegen die Festsetzung der Grundsteuer hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die festgesetzte Grundsteuer unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs zu den vorgegebenen Terminen gezahlt werden muss.

Bielefeld, den 13. Januar 2023

In Vertretung

K a s c h e l
Stadtkämmerer